



# SEECLUB ZÜRICH

BOOTSHAUS AM MYTHENQUAI

Gegründet 1863

## I. Präambel

Art. 1 Der Seeclub Zürich pflegt den Rudersport und fördert das Gesellschaftsleben der Clubmitglieder.

## II. Die Mitglieder

Art. 2 Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktiven, Passiven, Junioren und Gastruderern und Mitgliedern in Kandidatenstatus. Soweit in diesen Statuten die männliche Form verwendet wird, gilt sie auch für Frauen.

Art. 3 Die Herbstgeneralversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder. Die Kandidaten beantragen die Aufnahme mit einem Schreiben an den Vorstand und benennen jeweils zwei Aktivmitglieder als Paten. Die Paten nehmen zu der Kandidatur kurz schriftlich Stellung. Der Kandidat bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er schwimmen kann. Zuhanden der Versammlung reicht er dem Präsidenten einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf ein.

Art. 4 Lehnt der Vorstand einen Kandidaten ab, muss er dies den Paten mitteilen. Das Aufnahmegesuch gilt als abgelehnt, sofern nicht ein Pate innert zehn Tagen nach der Mitteilung die Weiterleitung des Gesuches an die Generalversammlung verlangt.

Art. 5 Wenn der Vorstand die Aufnahme eines Kandidaten empfiehlt oder ein Pate die Weiterleitung des Aufnahmegesuches nach Artikel 4 verlangt, ist das Gesuch der Generalversammlung zu unterbreiten. Namen und Personalien des Kandidaten sowie die Namen der Paten erfahren die Aktivmitglieder mit der Einladung zur Generalversammlung. Die Abstimmung ist geheim. Zur Aufnahme ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 6 Wer Aktivmitglied war und nach seinem Austritt aus dem Club oder seinem Übertritt zu den Passiven wieder Aktiver werden will, braucht für sein Gesuch keine Paten zu benennen. Zuständig für die Wiederaufnahme ist der Vorstand. Die Generalversammlung befindet nur dann über eine Aufnahme, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder nicht einstimmig votieren. In allen anderen Fällen, einschliesslich der Übertritte von Passiven, Gast- und Juniormitgliedern, erfolgt die Aufnahme gemäss Art. 3 bis 5.

Art. 7 Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung gekürt. Den Antrag müssen wenigstens 90 Prozent der abgegebenen Stimmen befürworten.

Art. 8 Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 9 Aktive können sich mit einer schriftlichen Erklärung zuhanden des Vorstands zu den Passiven einteilen lassen.

Art. 10 Über die Aufnahme von Junioren entscheidet der Vorstand. Folgende Anforderungen müssen erfüllt werden: Alter mindestens 12 Jahre, Vorlage einer schriftlichen Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, Bestätigung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden am Clubeigentum. Er verfasst einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf und ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand und bestätigt, dass er des Schwimmens kundig ist. Der Kandidat stellt sich dem Vorstand persönlich vor.

Art. 11 Vorstand und Trainer können sie zu angemessenen Unterhaltsarbeiten am Bootspark und am Bootshaus anhalten. Die Frondienste sind obligatorisch für alle Junioren.

Art. 12 Der Junior, der bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, muss die Aktivmitgliedschaft an der Herbstgeneralversammlung des laufenden Jahres beantragen. Die Aufnahme erfolgt nach Art. 3 bis 5. Wird dem Gesuch nicht entsprochen oder kein Gesuch gestellt erlischt die Clubzugehörigkeit.

Art. 13 Auswärtige Ruderer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und vorübergehend in Zürich wohnen (um zu studieren oder aus Gründen der Berufsausbildung), können dem Club als Gastruderer beitreten. Voraussetzungen sind:

a) Ein Empfehlungsschreiben des Stammclubs

b) Eine erfolgreiche Ruderkarriere im In- oder Ausland

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des Sportchefs. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch abweichend von den in Art. 13 genannten Voraussetzungen über eine Aufnahme entscheiden. Der Status als Gastruderer bleibt im Allgemeinen auf ein Jahr beschränkt, kann jedoch verlängert werden. Gastruderer beteiligen sich am

Ruderbetrieb und am Gesellschaftsleben, haben aber kein Wahl- und Stimmrecht.

Art. 14 Absolventen der Ruderschule können auf Empfehlung ihres Trainers Antrag stellen auf Aufnahme in den Kandidatenstatus für eine Aktivmitgliedschaft. Über die Aufnahme von Kandidaten entscheidet der Vorstand.

Die Kandidatenphase dauert ein Jahr. Sie kann auf Antrag an den Vorstand um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

Während der Kandidatenphase müssen die Bedingungen nach den Vorgaben des Vorstandes erfüllt werden.

In begründeten Fällen kann der Vorstand den Kandidatenstatus oder die damit verbundenen Auflagen erlassen und eine Person direkt der Generalversammlung zur Aufnahme als Aktivmitglied vorschlagen.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 15 Stimm- und wahlberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder. Passive haben nur beratende Stimme. Junioren und Gastruderer können ihre Wünsche durch den Chef Leistungssport, Mitglieder im Kandidatenstatus durch den Chef Breitensport, vortragen.

Art. 16 Über die Benützung des Bootshauses, den Gebrauch der Clubboote und des Clubmaterials erlässt der Vorstand ein Reglement. Die Mitglieder haften für die Beschädigung des Clubmaterials und für die Schäden verursacht durch eingeführte Gäste.

Art. 17 Ausserordentliche Beiträge haben einzig die Aktiven zu leisten. Voraussetzung ist ein Beschluss der Generalversammlung.

Art. 18 Die Mitglieder haben das Recht, Gäste einzuführen.

Art. 19 Aktive entrichten eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der Vorstand festlegt. Die Gebühr soll den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen. In Härtefällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr reduzieren. Aktive, die bereits Junioren waren, oder Passive, die einmal Aktivmitglied waren, sind von der Aufnahmegebühr dispensiert.

Art. 20 Aktive, Passive, Junioren, Gastruderer und Mitglieder im Kandidatenstatus entrichten die Jahresbeiträge jeweils bis Ende Januar. Deren Höhe legt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit fest. Der ordentliche Verbandsbeitrag, den der Club dem Schweizerischen Ruderverband pro Mitglied entrichtet, und allfällige Sonderbeiträge werden zusätzlich belastet.

Die Mitgliederbeiträge können jederzeit angepasst werden. Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mehr als 10 Punkte erhöht, legt der Vorstand das Thema der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Diskussion vor, ebenso in den nachfolgenden Versammlungen, wenn der Index seit der letzten Anpassung weiterhin mehr als 10 Punkte höher liegt. Anpassungsanträge können auch erst in der Versammlung gestellt werden.

Die Mitgliederbeiträge sind auch bei angebrochenem Clubjahr, bei Eintritt, Übertritt oder Austritt für das ganze Clubjahr in voller Höhe fällig. Beim Übertritt in eine andere Beitragskategorie gilt der höhere Betrag.

Art. 21 Die Hälfte des ordentlichen Aktivmitgliederbeitrages zahlt:

Wer als Aktiver, Gastruderer oder Mitglied im Kandidatenstatus noch in der Ausbildung steht und dem Vorstand ein Gesuch bis 31. Oktober einreicht. Neue Mitglieder reichen das Gesuch bei der Anmeldung zur Aufnahme ein. Die Bewilligung des Vorstandes ist auf ein Jahr begrenzt und auf weiteres Gesuch hin höchstens fünfmal verlängerbar. Bei zu spät eingereichten Anträgen wird der volle Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

Aktiv- und Passivmitglieder, die während 50 Jahren ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, sowie Ehrenmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.

### **IV. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Art. 22 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bis zur Abgabe der Erklärung dauern die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten fort. Die Beitragspflicht erlischt jeweils am 31. Dezember.

Art. 23 Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung innerhalb eines Clubjahres nicht bezahlen, kann der Vorstand ausschliessen.

Art. 24 Aktive, die das Ansehen des Clubs schädigen, verlieren die Mitgliedschaft, sofern es die Generalversammlung beschliesst. Voraussetzung ist eine Dreiviertelmehrheit der in geheimer Abstimmung abgegebenen Voten. Das Mitglied erhält die Einladung zu der Generalversammlung per eingeschriebenen Brief.

Art. 25 Passivmitglieder, Junioren, Gastruderer und Mitglieder im Kandidatenstatus, die das Ansehen des Seeclubs schädigen, kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss ausschliessen. Gegen diesen Beschluss ist innert zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung ein Rekurs an die Generalversammlung möglich. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 26 Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte.

## V. Organe des Clubs

Art. 27 Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung (Art. 28 bis 33)
2. Der Vorstand (Art. 34 bis 45)
3. Die Bootshauskommission (Art. 46)
4. Die Rechnungsrevisoren (Art. 47)

Art. 28 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. In ihre Kompetenz fallen insbesondere Statutenänderungen, Wahlen, Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verpflichtung der Aktiven zu ausserordentlichen Leistungen und Auflösung des Clubs.

Art. 29 Die ordentliche Frühjahrsgeneralversammlung findet jährlich im April statt. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und befindet über die Jahresrechnung sowie orientiert über die laufenden Aktivitäten des Clubs.

Die jährlich im November stattfindende ordentliche Herbstgeneralversammlung befindet über die Entlastung des Vorstandes und orientiert über den Stand der Finanzen. Sie bestellt den Vorstand und die Revisoren in geheimer Wahl und genehmigt das Budget.

Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 30 Zu den Generalversammlungen sind Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder, Junioren, Gastruderer und Mitglieder im Kandidatenstatus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladungen sind spätestens acht Tage vor dem anberaumten Datum zu versenden.

Art. 31 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen entweder auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder. Solche Anträge sind durch den Vorstand innerhalb von drei Wochen zu behandeln und einer ausserordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Die Einladung erfolgt nach Art. 31. Bei Dringlichkeit kann der Vorstand die Einladungsfrist auf fünf Tage reduzieren.

Art. 32 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Anträge für die Frühjahrsgeneralversammlung sind bis Ende Februar, Anträge für die Herbstgeneralversammlung bis Ende September dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht statutenkonform vorliegen, kann der Präsident auf die Traktandenliste der folgenden Generalversammlung setzen.

Art. 33 Sofern die Statuten nichts anders bestimmen, beschliesst die Generalversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Um Art. 50 und 51 zu ändern, muss ausserdem wenigstens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sein.

Art. 34 Der Vorstand leitet und vertritt den Club nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung, der Bootshauskommission oder den Revisoren vorbehalten sind. Er sorgt für den Vollzug der Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Sofern die Statuten nicht anders bestimmen, beschliesst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 35 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Quästor, dem Chef Leistungssport, dem Materialverwalter, dem Kommunikationschef, dem Maître de Plaisir, dem Chef Breitensport und dem Vertreter der Bootshauskommission (BHK). Die BHK wählt diesen Vertreter aus ihrer Mitte. Der Vorstand bestimmt den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Die Vorstandsmitglieder führen Einzelunterschrift für Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 5'000, mit Kollektivunterschrift können sie Geschäfte bis CHF 20'000 tätigen. Geschäfte über CHF 20'000 sind der Generalversammlung vorzulegen oder im Rahmen des Budgets vom gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu bewilligen.

Art. 36 Der Vorstand hat das Recht im Rahmen des Budgets, zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder oder Externe mit der Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen.

Art. 37 Der Präsident leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und führt die allgemeine Ressortaufsicht.

Art. 38 Der Aktuar führt das Protokoll, das Mitgliederverzeichnis, die Korrespondenz und verwaltet das Clubarchiv.

Art. 39 Der Quästor besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und überwacht das Budget. Er ist verantwortlich für den Abschluss der Personalversicherungen.

Art. 40 Der Chef Leistungssport ist verantwortlich für den Leistungssport und die Rekrutierung des Nachwuchses. Er ist der Dienstvorgesetzte der angestellten Trainer.

Art. 41 Der Materialverwalter verwaltet das Clubmaterial, veranlasst die Instandstellung des Materials und führt die Inventare. Er erstellt eine Übersicht über Zustand und Erneuerungsbedarf des Clubmaterials. Er ist zuständig für den Einkauf des Clubmaterials, die Sachversicherungen, die Verteilung der Bootslagerplätze und der Garderobenkästen.

Art. 42 Dem Kommunikationschef obliegt die Pressearbeit und kümmert sich für die externe finanzielle Unterstützung des - Clubs. Er ist verantwortlich für die Seeclub-Blätter und die Herausgabe des Jahresberichts.

Art. 43 Der Maître de Plaisir pflegt das Gesellschaftsleben, veranstaltet die Clubfeste und fördert auch sonst die Geselligkeit.

Art. 44 ~~Der Tourenobmann koordiniert die Rudertouren.~~ [gelöscht; Entscheid GV vom 11.4.2022]

Art. 45 Der Chef Breitensport ist verantwortlich für den allgemeinen Ruderbetrieb, das Tourenrudern und die sportlichen Belange, die nicht in den Kompetenzbereich des Chefs Leistungssport fallen.

Die Rudertouren werden vom Tourenobmann koordiniert; dieser ist dem Chef Breitensport unterstellt. Der Tourenobmann wird vom Vorstand gewählt.

Der Chef Breitensport ist verantwortlich für die Ruderschule.

Die Organisation der Ruderschule ist einem Reglement festgelegt, das vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 46 Die Bootshauskommission sorgt für den Unterhalt der Liegenschaften, verwaltet den Bootshausfonds und wählt den Bootshauswart. Sie besteht aus dem Obmann und vier weiteren Mitgliedern, die von der Herbstgeneralversammlung für sechs Jahre gewählt werden, sowie aus einem Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte dieses Mitglied. Im Übrigen konstituiert sich die Bootshauskommission selbst. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wählt die nächste Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger.

Tätigkeit und Kompetenzen der Bootshauskommission sind in einem von der Generalversammlung zu beschliessendem Reglement festgelegt.

Art. 47 Mit dem Vorstand wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres. Die Revisoren prüfen die Clubrechnung und die Abrechnung über den Bootshausfonds.

## VI. Bootshausfonds

Art. 48 Der Bootshausfonds dient dem Unterhalt, der Erhaltung oder der Erweiterung der bestehenden und erforderlichen- falls dem Erwerb oder der Errichtung eines neuen Bootshauses. Er ist Bestandteil des Clubvermögens und wird von der Bootshauskommission verwaltet.

Art. 49 Dem Bootshausfonds fließen zu: der Mietzins des Hauswartes, die Gebühren für die Lagerung der Privatboote, die Benützung des Ruderbassins und des Clubzimmers, mindestens zehn Prozent der Mitgliederbeiträge sowie Zuwendungen Dritter zugunsten des Fonds. Der Bootshausfonds ist zinstragend und mündelsicher anzulegen.

## VII. Auflösung des Clubs

Art. 50 Zur Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Clubeigentums beschliesst die auflösende Versammlung.

Der dem Club von seinen Gönnerinnen im Jahre 1876 gestiftete Becher ist der Zentralbibliothek in Zürich zuzustellen.

Art. 51 Durch diese Statuten werden die früheren Statuten aufgehoben. Die neuen Statuten treten unmittelbar nach der Generalversammlung vom 16. November 2020 in Kraft.



Der Präsident: Rik Vils



Der Vizepräsident: Max Steiger